

Umwelt- und Planungsausschusses am 23. Februar 2012

TOP 6.1 (öffentlicher Teil) - Antrag der CDU Fraktion

Sachstandsbericht zu den geplanten Errichtungen neuer Mastställe in der Bauernschaft Überwasser

Der Verwaltung liegen 3 verschiedene Planungen zu der Errichtung und Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in der Bauernschaft Überwasser vor.

Auf der Hofstelle Überwasser 26 plant der Landwirt die Errichtung eines Schweinemaststalles mit einer Kapazität von 1.000 Schweinemastplätzen. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach dem BImSchG. Die erforderliche Genehmigung für das Bauvorhaben wurde vom Kreis Warendorf mit Bescheid vom 11.08.2011 erteilt.

Des Weiteren beabsichtigt ein Landwirt in einer Entfernung von ca. 300 m zu seiner Hofstelle Überwasser 24 die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.000 Schweinemastplätzen.

Im Rahmen einer Bauvoranfrage hat der Landwirt die Voraussetzungen für sein Vorhaben überprüfen lassen. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der „Munitionsstraße“. Da der Landwirt die von seinem Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen nicht nachweisen konnte, wurde das Einvernehmen der Gemeindeverwaltung zu der Bauvoranfrage versagt. Der Landwirt will ggf. den Antrag nachbessern und erneut prüfen lassen.

Zu der geplanten Errichtung einer Hähnchenmastanlage mit 138.000 Hähnchenmastplätzen hat am 09.08.2011 ein Scoping-Termin an dem für das Vorhaben beabsichtigten Standort an der „Munitionsstraße“ in unmittelbarer Nähe zum Munitionsdepot stattgefunden. Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach dem BImSchG. Der Landwirt ist verpflichtet, im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit seines Vorhabens nachzuweisen. Derzeit werden die für das Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen und Gutachten von dem Landwirt zusammengestellt. Eine konkrete Antragsstellung liegt nicht vor.

Darüber hinaus beabsichtigt der Gesetzgeber, die rechtliche Problematik zu der vermehrten Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nun lösen zu wollen. Seit dem 14.02.2012 liegt der Entwurf einer BauGB/BauNVO-Novelle vor, in welcher der Gesetzgeber den Ausschluss von Intensivtierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB anstrebt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UOVPG) unterliegen.

Der UVP-Pflicht unterliegen Intensivtierhaltungsanlagen mit folgenden Kapazitäten:

- Hennenhaltungen mit 60.000 und mehr Plätzen
- Junghennenhaltungen mit mehr als 85.000 Plätzen
- Mastgeflügelhaltungen mit mehr als 85.000 Plätzen
- Mastschweinehaltungen mit mehr als 3.000 Plätzen
- Sauenhaltungen mit mehr als 900 Plätzen
- Ferkelhaltungen mit mehr als 9.000 Plätzen

Des Weiteren wird beabsichtigt, auch kleinere Tierhaltungsanlagen nicht mehr zu privilegieren, bei denen sich die UVP-Pflicht nach einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung aufgrund von zu erwartender erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ergibt.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll es den Kommunen vorbehalten bleiben, mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Einzelfall Planungsrecht zu schaffen.